

Sozialgericht Berlin

Az.: S 37 AS 13126/12



Im Namen des Volkes Urteil In dem Rechtsstreit

der Frau G,

Berlin,

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt

Berlin,

Gz.:

gegen

Jobcenter Berlin

Gz.: K

- Beklagter -

hat die 37. Kammer des Sozialgerichts Berlin ohne mündliche Verhandlung am 5. April 2013 durch den Richter am Sozialgericht Geiger sowie den ehrenamtlichen Richter Baronowsky und den ehrenamtlichen Richter Stempel für Recht erkannt:

Der Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 17.1.2012 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 20.4.2012 verurteilt, der Klägerin in der Zeit vom 1.3.2012 bis zum 31.8.2012 monatlich 13 € als Mehrbedarf für Krankenkost zu gewähren.

Der Beklagte erstattet die außergerichtlichen Kosten.

Tatbestand

Streitig ist ein Mehrbedarf für Krankenkost nach § 21 Abs. 5 SGB II wegen einer Laktoseintoleranz.

Die Klägerin bezieht laufend Leistungen nach dem SGB II.

Für den Bewilligungsabschnitt März bis August 2012 beantragte sie wegen einer Laktoseintoleranz einen Mehrbedarf nach § 21 Abs. 5 SGB II. Das entsprechende Formular (MEB) war am 5.12.2011 eingereicht worden.

Unter Bezugnahme auf eine Stellungnahme des ärztlichen Dienstes der Arbeitsagentur lehnte der Beklagte den Antrag ab. Bei einer Laktoseintoleranz falle kein Mehrbedarf für eine besondere Krankenkost an; es genüge eine Vollkosternahrung, die nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins keine zusätzlichen Kosten verursache (Bescheid vom 17.1.2012, bestätigt mit Widerspruchsbescheid vom 20.4.2012).

Mit der am 21. Mai 2012 beim Sozialgericht Berlin erhobenen Klage macht die Klägerin geltend, sie könne die zur Gesunderhaltung notwendige Ernährung nicht aus den Regelleistungen bestreiten. Laktosefreie Lebensmittel seien durchweg teurer als vergleichbare Produkte aus dem Discounter.

Der Bevollmächtigte der Klägerin beantragt nach seinem schriftsätzlichen Vorbringen,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 17.1.2012 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 20.4.2012 zu verurteilen, der Klägerin für die Zeit vom 1.3.2012 bis zum 31.8.2012 einen angemessenen Mehrbedarf wegen einer Laktoseintoleranz zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat von der behandelnden Ärztin der Klägerin einen Befundbericht eingeholt, auf den wegen der Einzelheiten Bezug genommen wird. Des Weiteren wird auf das dem Befundbericht beigelegte Schreiben der Diplom-Oecotrophologin Frau XXXXX und den H2-Atemtest zum Nachweis der Laktoseintoleranz vom 23.5.2011 verwiesen.

Zur Frage, ob die Ernährung eines laktoseintoleranten Erwachsenen einen finanziellen Mehrbedarf gegenüber einer Durchschnittsernährung erfordert, hat das Gericht ein Gutachten in Auftrag gegeben und den Beteiligten nebst der dazu erstellten Studie „Ausgaben für Lebensmittelwarenkörbe mit unterschiedlichen ernährungsphysiologischen Qualitäten“ zur Stellungnahme zugesandt.

Zum übrigen Sach- und Streitstand wird ergänzend auf die zwischen den Beteiligten

gewechselten Schriftsätze, die beigezogene Leistungsakte, die ärztlichen Bescheinigungen sowie das Gutachten von Frau Dr. Thiele verwiesen.

Die Beteiligten haben sich mit einer schriftlichen Entscheidung nach § 124 SGG einverstanden erklärt.

Entscheidungsgründe

Streitgegenstand ist allein ein Anspruch der Klägerin auf Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung nach § 21 Abs. 5 SGB II, der jedenfalls in Bedarfsgemeinschaften ohne horizontal zu verteilendes Einkommen, wie hier, als abgrenzbarer Teil des Anspruchs auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes eigenständig geltend gemacht werden kann (vgl. dazu LSG Sachsen vom 27.8.2009 - L 3 AS 245/08; SG Berlin vom 4.1.2010 - S 128 AS 37434/08).

Die insoweit zulässige Klage ist auch begründet. Der Klägerin steht ein Mehrbedarf in Höhe von monatlich 13 € zu.

Der Anspruch auf einen Mehrbedarf nach § 21 Abs. 5 SGB II, der zum notwendigen Existenzminimum gehört, setzt voraus, dass die leistungsberechtigte Person „**aus medizinischen Gründen**“ eine besondere Ernährung benötigt **und** dass diese Ernährung tatsächlich kostenaufwändiger als die Ernährung ist, die im Rahmen der Regelsatz/Regelbedarfs-Bestimmung rein statistisch unter Abzug bestimmter Produkte (Luxusgüter, Alkohol etc.) erhoben wird (= Durchschnittsernährung von Haushalten mit geringem Einkommen).

Damit zielt § 21 Abs. 5 SGB II nicht auf eine gesunde bzw. gesundheitsfördernde Ernährung ab, die für jeden Menschen „aus medizinischen Gründen“ sinnvoll wäre, sondern auf eine Ernährung, die **wegen** eines vom Regelbild abweichenden Körperzustandes benötigt wird, um gesundheitliche Schäden oder Beschwerden abzuwenden. Insofern entspricht der Begriff „aus gesundheitlichen Gründen“ in § 21 Abs. 5 SGB II dem sozialversicherungsrechtlichen Krankheitsbegriff.

Die weltweit hohe Verbreitung des Laktasemangels steht der Qualifizierung dieser Stoffwechselstörung als Krankheit im Sinne des § 21 Abs. 5 SGB II nicht entgegen. Denn die Häufigkeit, mit der ein regelwidriger Körperzustand innerhalb der Bevölkerung auftritt, ist kein Merkmal des sozialversicherungsrechtlichen Krankheitsbegriffs (vgl. dazu BSG vom 30.9.1999 - B 8 KN 9/98 KR R; BVerwG vom 16.8.2005 - 2 B 28/05; VG Köln vom 29.9.2006 - 19 K 624/05; VG Minden vom 27.9.2012 - 4 K 88/12).

Demnach stellt eine Laktose-Intoleranz jedenfalls dann eine mehrbedarfsfähige Krankheit im Sinn von § 21 Abs. 5 SGB II dar, wenn sie bei einem von dieser Stoffwechselstörung betroffenen Menschen bei Verzehr laktosehaltiger Lebensmittel nicht nur geringfügige klinische Symptome verursacht. Dies ist bei der Klägerin ausweislich des Befundberichts von Dr. XXXXX der Fall.

Ist ein bestimmter körperlicher Zustand (Laktasemangel) bei einer großen Zahl von Menschen anzutreffen, kann dies allerdings im Rahmen der Prüfung, ob dieser Körperzustand einen Mehrbedarf erfordert, von Bedeutung sein, und zwar dann, wenn es deshalb eine Vielzahl von laktosefreien Lebensmitteln zu Discounterpreisen gibt, die eine ausreichende,

Mangelercheinungen ausschließende Ernährung zu Preisen ermöglichen, mit denen auch die Regelbedarfsernährung beschafft werden kann.

Sofern dies von Teilen der Rechtsprechung bei der Laktoseintoleranz ohne näheren Beleg als eine Art Rechtstatsache behauptet wird (z. B. SG Freiburg - S 20 AS 1559/11), hat das BSG dies zu Recht als von der Behörde bzw. von den Gerichten aufzuklärende Tatsachenfrage gewertet (Urteil vom 14.2.2013 - B 14 AS 48/12 R).

Ohne Relevanz für die zu entscheidende Frage ist der Verweis auf die Lebenssituation in Asien, wo etwa 90 % der Menschen Laktose nicht verdauen können und daher weitestgehend auf Milchprodukte verzichteten, ohne an Mangelercheinungen zu leiden (so LSG Thüringen vom 22.2.2012 - L 4 AS 1685/10, ohne näheren Nachweis für diese Behauptung). Das geht an der Sache vorbei, da in Gegenden, in denen vermehrt Laktoseintoleranz auftritt, Milchprodukte anders verarbeitet werden, um sie laktosefrei zu machen oder gänzlich andere Ernährungsgewohnheiten bestehen, die in Deutschland vermutlich nur zu höheren Preisen zu gewährleisten sind.

Maßgeblich muss daher sein, ob ein durch Laktasemangel bedingtes, nicht nur vereinzelt auftretendes Beschwerdebild unter Berücksichtigung der üblichen Ernährungsgewohnheiten in Deutschland eine aufwändigere Ernährung erfordert.

Genau dies wurde in dem vom erkennenden Gericht in Auftrag gegebenen Gutachten untersucht und mit hoher statistischer Signifikanz bestätigt.

Das Gutachten hat den Vorteil, auf der Grundlage aktueller und aussagekräftiger Daten methodisch an die Festlegung der Regelbedarfsbeträge anzuschließen und auf tatsächliche Einkäufe zu Discounterpreisen abzustellen. Das schließt zum einen rein subjektive Essgewohnheiten der betroffenen Person bei der Feststellung des „angemessenen“ Mehrbedarfs aus, zum anderen werden normative Annahmen über ein ideales Einkaufsverhalten, was Preise und Mengen betrifft, vermieden. Das ist sachgerecht, weil sonst - rechtswidrig - ein Mehrbedarf auf der Grundlage rein fiktiver Annahmen ausgeschlossen würde.

Das den Empfehlungen des Deutsche Vereins (DV) zugrunde liegende Gutachten „Lebensmittelkosten im Rahmen einer vollwertigen Ernährung“ von April 2008 geht von Idealbedingungen für den Erwerb einer Vollkosternahrung aus, die abgesehen von der fehlenden Marktübersicht ggf. auch Mobilitätsanforderungen unterstellen, die unrealistisch sind oder Aufwendungen für Fahrkosten erfordern, die für SGB II-Haushalte nicht möglich sind (etwa in strukturschwachen, ländlichen Gegenden).

Die im Gutachten von Frau Dr. Thiele gewählte Methode der Erhebung **realer Einkäufe** laktoseintoleranter Personen in statistisch aussagekräftigem Umfang schließt sowohl fragwürdige Annahmen über ausschließliche Einkäufe im unteren Preis-Perzentil als auch subjektive Präferenzen, was Art oder Menge einzelner Lebensmittel betrifft, aus und macht Einzelfallermittlungen (Fehlen ortsnaher Supermärkte etc.) zugunsten eines verlässlich ermittelten Standard-Mehrbedarfs entbehrlich.

Dem Gutachten ist daher der Vorzug gegenüber den bloßen Empfehlungen des DV zu geben, zumal es speziell auf die Mehrkosten bei Laktose-Intoleranz eingeht.

Da die Frage, welche Mehrkosten eine Laktose-intolerante Ernährung verursacht, im Schwerpunkt von der Ernährungswissenschaft unter Berücksichtigung der Preisentwicklung für

die benötigten Nahrungsmittel zu beantworten ist, hält das erkennende Gericht die Beurteilung einer Gutachterin, die vom SG Dresden beauftragt wurde und den Mehrbedarf auf „bis zu einen Euro pro Tag“ geschätzt hat (SG Dresden vom 18.9.2012 - S 38 AS 5649/09), für zu ungenau. Festzuhalten ist aber, dass die Sachverständige trotz der Annahme, dass eine laktosearme Kost weitgehend mit herkömmlichen Lebensmitteln realisiert werden kann, einen Mehrbedarf angenommen hat.

Abzulehnen ist die Auffassung, der Laktasemangel könne ohne Mehrbedarf durch schlichten Verzicht auf Milchprodukte und Trinken von calciumhaltigem Mineralwasser vermieden werden. Dabei wird übersehen, dass Laktose vielen Lebensmitteln aus technologischen Gründen oder zur Geschmacks- und/oder Konsistenzverbesserung zugesetzt wird. So enthalten z.B. Fertiggerichte, Fertigsaucen, Fertigsuppen, Konservengerichte, Tiefkühlgerichte, Süßwaren (z.B. Pralinen, Schokolade, Schokoriegel etc.), Brot, Gebäck und Kuchen sowie Fleisch- und Wurstwaren häufig Laktose. Es ist somit nicht allein mit dem Verzicht auf milchhaltige Produkte getan. Außerdem erforderte eine Ernährungsweise, bei der Milchprodukte, die nach den üblichen Ernährungsgewohnheiten den wesentlichen Calcium-Anteil liefern (dazu S. 13 f des Gutachtens), zur Gänze aus dem Speiseplan gestrichen werden, eine ungewöhnlich hohe Menge an Mineralwasser, um die notwendige Calciumzufuhr zu decken.

Doch selbst wenn mit einer Verzichtsdiet ein Mehrbedarf vermieden oder so weit verringert werden könnte, dass er aus dem gesamten Regelbedarf getragen werden kann, verengt dieser „Zumutbarkeits“-Ansatz die Zuerkennung des Mehrbedarfs nach § 21 Abs. 5 SGB II gegen den Wortlaut des Gesetzes auf Fälle einer Erkrankung, die zwingend so teure Produkte erfordert, dass auch Umschichtungen im Regelbedarf nicht ausreichen – eine Interpretation, wie sie dem Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II eigen ist.

§ 21 Abs. 5 SGB II spricht jedoch von einem „angemessenen“ Mehrbedarf, was die Wertung beinhaltet, dass den betroffenen Personen eine Ernährung zugestanden wird, die, was Vielfalt und Auswahl betrifft, in Haushalten mit geringem Einkommen üblich ist.

Unzulässig wäre daher auch der Verweis auf Laktasepräparate (zu zahlen aus dem Regelbedarfsanteil für die Gesundheitsvorsorge), zumal diese nicht von jedem vertragen werden.

Der ernährungsbedingte Mehrbedarf bei Laktoseintoleranz ohne zusätzliche Komplikationen oder Überschneidungen mit sonstigen Lebensmittelunverträglichkeiten ist nach alledem mit einem Betrag von 13 € monatlich angemessen erfasst.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG und entspricht dem Ergebnis in der Hauptsache.

Wegen der über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung und der kontroversen Rechtsprechung der Instanzgerichte wird die Berufung zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung

